

Vorstand
C 30-2/R 3
28. November 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 3. Januar 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2013/2012 vom 23. November 2012 (BAnz AT 28.11.2012 B2), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 3. Januar 2013 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 30. November 2012		Mitteilung 2013/2012	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) ab 3. Januar 2013

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) In Nummer 3 Absatz 2 wird die bisherige, durch „*“ gekennzeichnete Fußnote zu Satz 3 ersatzlos gestrichen und Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht

- (a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen
- (b) für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden,
- (c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Anhang VI, Teil 1, Ziffer 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen, sowie
- (d) für Sicherheiten, bei denen rechtliche Schutzmechanismen bestehen, die mit den unter (c) genannten Kriterien vergleichbar sind (z.B. gedeckte Bankschuldverschreibungen, die alle unter (c) genannten Kriterien bis auf die Obergrenzen für von Kreditinstituten garantierte Immobiliarkredite im Deckungsbestand gemäß Anhang VI, Teil 1, Ziffer 68 d) und e) der Richtlinie 2006/48/EG erfüllen).“

2) Nummer 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1, 2 und 5 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich derer die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 5 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.“

3) In Nummer 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4) Nummer 3 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Geschäftspartner darf Bankschuldverschreibungen, die den Kriterien von Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 (c) oder (d) nicht entsprechen (ungedeckte Bankschuldverschreibungen) und die von dem-

selben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen.“

5) In Nummer 3 wird nach Absatz 2a der nachfolgende Absatz 2b neu eingefügt:

„(2b) Ein Geschäftspartner, der eine Asset-Backed Security als Sicherheit verwendet und entweder selbst ihr Originator ist oder in enger Verbindung im Sinne von Absatz 5 zum Originator steht, informiert die Bank über alle geplanten Modifikationen dieses Wertpapiers spätestens einen Monat vor der Umsetzung. Insbesondere betrifft dies Modifikationen, die die Kreditqualität beeinflussen könnten. Zudem ist die Bank bei der Einreichung der Asset-Backed Security über etwaige Modifikationen in den vorangegangenen sechs Monaten zu informieren.“

6) In Nummer 3 werden nach Absatz 6 die nachfolgenden Absätze 7 und 8 neu eingefügt:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten i. S. d. Absatz 2 Satz 6 oder Absatz 2a Sätze 1 bis 3 einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(8) Wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt bzw. geschuldete Informationen nicht mitgeteilt hat, ist Absatz 7 entsprechend anzuwenden, soweit hiervon eine Reduktion des Beleihungswertes und eine Erhöhung des Kreditrisikos der Bank ausgeht.“

7) Nummer 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich nach den vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preisspezifikationen unter Berücksichtigung des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarktes (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen.“

8) Nummer 4 Absatz 5 Unterabsatz d wird ersatzlos gestrichen.

9) Nummer 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Valutierung eines zugeteilten oder vereinbarten Betrages (im Folgenden »maßgeblicher Betrag«) wegen fehlender Sicherheiten oder eine Verstärkung der Sicherheiten oder eine vorzeitige Rückführung von Krediten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin oder - im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts - die Belastung des maßgeblichen Betrags wegen fehlender liquider Mittel (Abschnitt II Nummer 3) ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt, schuldet der Geschäftspartner der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Differenz zwischen dem maßgeblichen Betrag und dem Beleihungswert der im Zeitpunkt der Valutierung vorhandenen freien Sicherheiten bzw. (im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts) zwischen dem maßgeblichen und dem tatsächlich belasteten Betrag x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“